



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zur

### **Volksmotion**

#### **Nr. 69 2012/2016**

von Patrick Grinschgl und Mitunterzeichner/innen  
namens der Gastro Region Luzern

vom 8. Mai 2013

(StB 910 vom 27. November 2013)

### **Für eine lebendige und sichere Stadt!**

Der Stadtrat nimmt zur Volksmotion wie folgt Stellung:

Der Verband „Gastro Region Luzern“ setzt sich mit der Volksmotion 69 „Für eine lebendige und sichere Stadt“ vom 8. Mai 2013 zum Ziel, das Nachtleben in der Stadt Luzern besser zu organisieren und somit für alle Beteiligten, auch die Bewohnerinnen und Bewohner eine Verbesserung zu erreichen. Die Volksmotion von Gastro Region Luzern lehnt sich an die Volksmotion 360, Gisèle Mengis und Mitunterzeichner/innen vom 29. August 2012: „Stopp Lärm und Littering an der Frankenstrasse!“ an.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass sich Gebiete im Zentrum der Stadt Luzern aufgrund von Gesetzesliberalisierungen im Gastgewerbe (verlängerte Öffnungszeiten, Wegfall von Bedürfnisklausel) und aufgrund veränderter gesellschaftlicher Gewohnheiten in den letzten Jahren von tagsüber idyllischen Erholungsräumen abends und nachtsüber zusätzlich zu attraktiven Partytreffpunkten mit hoher Bar- und Clubdichte entwickelt haben. Nachtruhestörungen und Verschmutzung im öffentlichen Raum sind die negativen Folgen. Mit dem Rauchverbot, aufgrund dessen sich viele Gäste längere Zeit ausserhalb der Lokale aufhalten, hat sich die Situation noch verschärft.

Die Stadt vertritt darum seit einigen Jahren in den Stellungnahmen an die kantonale Bewilligungsinstanz der Abteilung Gastgewerbe- und Gewerbepolizei zu Gesuchen für verlängerte Öffnungszeiten von Ausgehlokalen bei vorhandenen Problemen eine restriktivere Haltung. Wenn angezeigt, werden Bewilligungen auf ein Jahr oder einige Monate befristet, um so eine Handhabung für eine Neubeurteilung zu haben.

Beliebte Ausgangszonen der Stadt Luzern befinden sich vorwiegend in den Gebieten zwischen Pilatusplatz, Bahnhofplatz und Bundesplatz (teils noch in Richtung Tribtschen) sowie an der Haldenstrasse und neu aufkommend im Gebiet Baselstrasse. Diese Gebiete liegen gemäss Zonenplan alle in der Wohn- und Arbeitszone. Gemäss Bau- und Zonenreglement (Art. 7 lit. 1) sind in der Wohn- und Arbeitszone Wohnungen sowie mässig störende Dienstleistungsbetriebe und mässig störende gewerbliche Betriebe zulässig. Bei der gewerblichen Nutzung wird nicht unterschieden, ob es sich um einen ruhigen Betrieb wie z. B. eine Buchhandlung oder um einen Gastronomie-Betrieb mit verlängerten Öffnungszeiten handelt.

Eigentliche Ausgangszonen, wo hauptsächlich eine Nutzung des Nachtlebens vorherrscht, sind in der Stadt Luzern weder deklariert noch rechtlich ausgeschieden. Die Ballung von Bars und Clubs in den oben erwähnten Gebieten ist historisch gewachsen. Aufgrund der Dynamik der Ausgangsszene ist denkbar, dass weitere Gebiete sich dahingehend entwickeln (z. B. Vis-cose-Stadt in Emmenbrücke) und bisherige wieder weniger „angesagt“ sind beim Partyvolk (vgl. Altstadt vor 15 bis 20 Jahren).

Zu den einzelnen Anliegen der Volksmotionärinnen und Volksmotionäre:

- *Die Stadt Luzern soll sogenannte Ausgangszonen definieren, in welchen mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen ist und regelmässige Verlängerungen für Betriebe leichter erhältlich sind.*

Im Rahmen der BZO-Revision hat der Stadtrat beschlossen, dass die Stadt Luzern im Zentrum weiterhin durch Mischzonen für Wohnen und Arbeiten geprägt sein soll. Ihm sind die gute Durchmischung und eine lebendige Stadt sehr wichtig. Die „Stadt der kurzen Wege“ ist eine Stossrichtung in der aktuellen Gesamtplanung. Eine dichte und gemischte Nutzungsstruktur soll gefördert werden. Im Zentrum befinden sich auch die bestehenden Bars und Clubs. Diese müssen wegen der Mischnutzung auf die lärmsensible Nutzung des Wohnens Rücksicht nehmen. In Mischzonen sind nach Bundesrecht nur mässig störende Betriebe zulässig (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. c der Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundes vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41). Eine andere Regelung wäre für Mischzonen bundesrechtswidrig.

Reine Arbeitszonen sind im Zentrum von Luzern politisch nicht gewünscht. Gerade auch die Diskussion um den Wohnanteil hat gezeigt, dass die Durchmischung von Wohnen und Arbeiten im Zentrum politisch gefordert wird.

Reine Arbeitszonen gibt es auf dem Gebiet der Stadt Luzern am Stadtrand im Ibach und im Eichhof oder im Stadtteil Littau mit dem Gebiet Grossmatte und dem Littauerboden. Dort gilt die Empfindlichkeitsstufe IV. Stark störende Betriebe sind dort zulässig.

Für die Bar- und Club-Betreibenden im Stadtzentrum von Luzern heisst dies, dass sie ihre Betriebe so führen müssen, dass sich die von ihnen ausgehenden Emissionen in einem erträglichen Rahmen („mässig störend“) bewegen. Das Erreichen dieser Vorgabe kann durch Massnahmen für mehr Sicherheit und Sauberkeit unterstützt werden.

Im Frühjahr 2013 stellte die Stadt Bern ein Nachtleben-Konzept vor, das aufzeigt, dass der obere Teil der Altstadt fürs Nachtleben ausgespart und dafür auf den Pflichtwohnanteil verzichtet wird. Hingegen dürfen im unteren Teil der Altstadt keine Bars und Clubs mehr eröffnet werden. Der Stadt Bern kommt bei dieser einschneidenden Massnahme entgegen, dass sich der Wohnanteil in der oberen Altstadt bereits heute fast gegen Null bewegt. In Luzern besteht auch in den Gebieten mit hoher Bar- und Clubdichte wie z. B. im Hirschmattquartier keine vergleichbare Situation mit wenig Wohnnutzung. Eine neue Zone über eine bestehende Wohn- und Arbeitszone zu legen und somit dem Ausgang die höhere Priorität einzuräu-

men als dem Wohnen und Arbeiten, erachtet der Stadtrat als nicht zielführend, rechtlich problematisch und nicht durchsetzbar. Bei einer Neu-Einzonung eines Gebiets könnte über ein solches Szenario diskutiert werden. Der Stadtrat steht lehnt die Schaffung einer Ausgangszone in den heute bestehenden Gebieten mit Clubs und Bars mit verlängerten Öffnungszeiten ab. Er setzt sich jedoch dafür ein, dass sich diese Gebiete nicht weiter ausdehnen.

- *In diesen Zonen fordern wir eine nächtliche Polizeipräsenz einer Fusspatrouille, zumindest Freitag und Samstag, dies in Übereinstimmung mit der Volksmotion Frankenstrasse. Das Durchsetzen von Gesetzen auf öffentlichem Grund ist Aufgabe des Staates und kann nicht den Wirten angelastet werden.*

Wie unter Punkt 1 aufgezeigt, erachtet der Stadtrat die Schaffung einer Ausgangszone im Stadtzentrum nicht als gangbaren Weg. Er ist sich jedoch der Nutzungskonflikte in den Ausgangsgebieten der Stadt Luzern zwischen Ausgehvolk und Anwohnenden bewusst und hat darum seit 2008 zusammen mit anderen Beteiligten eine Vielzahl von präventiven, repressiven, baulichen und organisatorischen Massnahmen eingeleitet oder umgesetzt:

- Verstärkte Reinigung von Frühling bis Herbst von 5.00 bis 22.00 Uhr im Zentrum durch das Strasseninspektorat
- Mithilfe von Take-Away-Betrieben sowie Bars und Clubs bei der Reinigung des öffentlichen Grundes
- Hohe Präsenz der SIP
- Erhöhung der sichtbaren Präsenz der seit 2010 kantonalisierten Polizei an Brennpunkten, insbesondere im Stadtzentrum.
- Hohe Präsenz von privaten Sicherheitsdiensten im Umfeld der Clubs
- Bessere Beleuchtung im Raum Bahnhofplatz, Europaplatz und Inseli zur Erhöhung der Sicherheit
- Zusammenarbeit mit Dritten wie SBB, vbl, SGV, KKL, Universität, Kirche und Clubs (Safer Clubbing)
- Regelmässige Absprachen zwischen der kantonalen Stelle Gastgewerbe und Gewerbepolizei, mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen sowie der Stelle für Sicherheitsmanagement bei Gesuchen für verlängerte Öffnungszeiten von Nachtlokalen
- Masterplan öffentliche WC-Anlagen
- Sommerbars für mehr soziale Kontrolle an neuralgischen Orten (z. B. Ufschötti, Inseli)
- Schaffung Reglement und Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes
- Einführung der Stelle für Sicherheitsmanagement

Der Stadtrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass das Gewaltmonopol beim Staat liegt. Die privaten Gastronomiebetriebe sind jedoch gemäss Gastgewerbegesetz innerhalb und in unmittelbarer Umgebung ihrer Lokale für Ruhe und Ordnung verantwortlich, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden. Der Stadtrat hat seit der Polizeifusion von 2010 nicht mehr die Befugnis, die in der Motion geforderte, höhere Polizeipräsenz durch die kantonale Luzerner Polizei anzuordnen. Jedoch funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie der

Luzerner Polizei sehr gut. Die Luzerner Polizei ist für städtische Sicherheitsanliegen sensibilisiert und passt ihr Handeln flexibel an die aktuelle Lage an.

Der Stadtrat ist aber wie bis anhin bereit, sich in den Sicherheitsgremien zwischen Stadt und Kanton, wie dem Sicherheitsausschuss und der Arbeitsgruppe Sicherheit (Sicherheitsmanagement, Sozialdirektion, SIP, Strasseninspektorat und Luzerner Polizei), für die Anliegen der Anwohnenden, aber auch der Bar- und Club-Betreiberinnen und -betreiber stark zu machen, wie auch die bisherigen Massnahmen weiterzuführen. Der Stadtrat ist jedoch nicht bereit, mögliche Mehrkosten zu tragen, die aufgrund erhöhter nächtlicher Polizeipräsenz in Gebieten mit erhöhter Nachtlebennutzung entstehen könnten. Aktuell erachtet der Stadtrat die Polizeipräsenz als genügend, bei einer Veränderung der Ausgangslagen würde er sich in erster Linie im Sicherheitsausschuss zwischen Stadt und Kanton Luzern einbringen und seine Forderungen stellen.

Der Sicherheitsbericht 2013 der Stadt Luzern schlägt zur Sicherstellung des staatlichen Gewaltmonopols die Massnahme „Sicherheitsabgabe für Bars, Clubs und Restaurants“ vor. Durch die Einführung einer monetären Abgabe durch die Gastronomiebetriebe könnten die Luzerner Polizei und SIP mit einer klar definierten Leistungsvereinbarung in einem zugeteilten Perimeter anstelle von privaten Sicherheitsorganisationen für mehr Ruhe und Ordnung sorgen. Eine deutlich erhöhte Präsenz würde auch das Sicherheitsempfinden verbessern. Von einem Rückgang von Vandalismus und Verschmutzungen ist ebenfalls auszugehen.

Erste Abklärungen dieser Massnahme haben aufgezeigt, dass eine zusätzliche Abgabe für alle Gastronomiebetriebe nicht verursachergerecht wäre. Von Betrieben, die keine Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten nach der offiziellen Sperrstunde um 00:30 Uhr haben, gehen wenige bis gar keine störenden Emissionen aus. Bei Clubs und Bars mit verlängerten Öffnungszeiten eine neue Abgabe einzuführen, erscheint aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage wie auch aus kontrolltechnischer Sicht schwierig. Diskutiert wurden u. a. ein „Bier-Rappen“ oder ein „Sicherheitsfranken“ pro Gast. Hingegen haben alle Lokale, die nach 00:30 Uhr noch geöffnet haben, für diese Verlängerung eine Bewilligungsabgabe zu entrichten. Diese Gebührengelder sind bislang nur zum Teil zweckgebunden. Ebenfalls ist über die Höhe der Gebühren zu diskutieren. Diese wurden seit der Einführung des Gastgewerbegesetzes von 1997 nicht mehr angepasst.

- *Forderungen nach sogenannten freiwilligen Putzequipen und Security auf öffentlichem Grund bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, da solche freiwilligen Massnahmen zurzeit von Gerichten als Schuldeingeständnis der betroffenen Betriebe gewertet werden.*

Die in Punkt 3 der Volksmotion 69 verlangten gesetzlichen Grundlagen bestehen: Gestützt auf § 21 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz), SRL 980, sind Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von gastronomischen Betrieben wie Clubs und Bars zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung verpflichtet, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden.

Laut Gastgewerbegesetz (§ 15 Abs. 1 BSt. c) genügt die Beeinträchtigung beispielsweise der Nachtruhe für die Verweigerung der Verlängerungsbewilligung. Die Bewilligung kann folglich ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Betrieb wiederholt übermässigen Lärm oder eine andere Belästigung der Umgebung verursacht, sprich wenn Störungen regelmässig oder mehrmals wöchentlich auftreten.

Ist nun der Betreiber eines Nachtlokals in der Lage mit entsprechenden Reinigungs- und Sicherheitsmassnahmen die Störungen zu beheben, müssen auch die Verlängerungen aus diesem Grund nicht eingeschränkt werden.

Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung des Lokals durch Putzequipen und Sicherheits-Personal ist nicht als Schuldeingeständnis des Betreibers zu interpretieren, sondern basiert auf einer gesetzlichen Grundlage.

Im Fall OPERA wurde seitens Justiz darauf hingewiesen, dass trotz grosser Bemühungen im Bereich der Reinigung und Sicherheit sich die Littering- und Lärm-Situation nicht zufriedenstellend verbessert hat. Die anhaltenden Emissionen mussten auf die Dimension des Betriebs zurückgeführt werden. Um diese einzudämmen, wurde der Antrag auf teilweisen Entzug der Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten gestützt.

Der Stadtrat hat Verständnis, dass seitens der Betriebe keine vollständige Klarheit besteht, wie viele Massnahmen im Bereich Sicherheit und Sauberkeit verlangt werden, um die Emissionen quartierverträglich zu halten. Dies auch, weil kein offizieller Standard vorgegeben ist. Dies wird bewusst so gehandhabt, weil sich jede Situation, je nach Lage und Grösse des Lokals, anders darstellt und individuell beurteilt werden muss. Der Stadtrat ist darum bereit, sich auch in Zukunft in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Gastgewerbe- und Gewerbeполиizei und den Nachtlokalbetreiberinnen und -betreiber für eine Verbesserung der Situation einzusetzen. Diese Vorgehensweise ist gestützt auf das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes Art. 21 Nutzungen auf privatem Grund: *„Wirken sich Nutzungen auf privatem Grund auf den öffentlichen Grund aus, können Massnahmen bezüglich Verkehr, Sicherheit, Lärm, Reinigung und Kommunikation getroffen und Empfehlungen zur Durchführung abgegeben werden.“*

Bei den bisherigen „Sorgenkindern“ Club OPERA (neu Princess The Club) und KNASCHT (neu GREAT Bar) hat man behördenseitig schon während der Konzeptphase beratend auf die Ausrichtung der neuen Betriebe Einfluss genommen. Auf Situationen, die in der Vergangenheit stark zu beanstanden waren, wurde aufmerksam gemacht und entsprechende Verbesserungsvorschläge verlangt.

Gespräche in ähnlichem Sinne finden regelmässig mit den Clubs und Bars statt, die Mitglied im Verein Safer Clubbing Sektion Luzern sind. Der Stadtrat ist von dieser Vorgehensweise überzeugt.

## **FAZIT**

Der Stadtrat ist sich der Situation im Zentrum der Stadt Luzern, ausgelöst durch das Nachtleben, bewusst. Die Nutzungskonflikte zwischen Ausgehvolk und Anwohnenden in Quartieren mit hoher Bar- und Clubdichte werden seit rund fünf Jahren mit einem breiten Massnahmenpaket relativ erfolgreich auf möglichst tiefem Niveau gehalten.

Die Ausscheidung einer Ausgangszone des bislang stark durch Nachtleben genutzten Gebiets in der Mischzone des Zentrums, lehnt er als nicht zielführend und nicht durchsetzbar ab. Für die Anordnung zusätzlicher Polizeipräsenz ist der Stadtrat nicht zuständig. Den von der Sicherheitspolizei Stadt eingeschlagenen Weg mit erhöhter sichtbarer Präsenz an den Brennpunkten der Stadt erachtet der Stadtrat als erfolgreich. Im Rahmen der bestehenden und sehr gut funktionierenden Sicherheitsgremien zwischen Stadt und Kanton wird man sich seitens Stadt weiterhin dafür einsetzen, dass die Luzerner Polizei diesen Weg weiterverfolgt und optimiert. Seitens Stadt werden unterstützende Massnahmen weiterhin umgesetzt oder neue vorangetrieben. Die in der dritten Forderung der Volksmotion verlangten gesetzlichen Grundlagen bestehen bereits. Da die Forderungen der Volksmotion in der vorgeschlagenen Form nicht erfüllt werden können, lehnt der Stadtrat die Volksmotion ab. Er hat aber viel Verständnis für das Grundanliegen der Motionärinnen und Motionäre nach einer klaren und möglichst konfliktarmen Nachtleben-Nutzung in der Luzerner Innenstadt. Der Stadtrat erachtet zur Verbesserung der Situation im Nachtleben der Stadt Luzern einen Beitrag aller Beteiligten als zwingend. Die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung durch die Betriebe sind weiterhin von grosser Wichtigkeit. Der Stadtrat strebt in enger Zusammenarbeit mit Bars und Clubs, mit dem Kanton sowie den Quartierkräften im Sinn obiger Ausführungen weitere Verbesserungen an.

**Der Stadtrat lehnt die Motion ab.**

Stadtrat von Luzern

